

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Wiesbaden Congress & Marketing GmbH

---

## Vermittlung

### **1. VERMITTLUNGSGEGENSTAND**

Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH, nachfolgend WICM genannt, vermittelt in fremden Namen Übernachtungsmöglichkeiten. Die nachfolgenden Vermittlungsleistungen finden ausschließlich Anwendung auf die Vermittlung von Übernachtungen.

### **2. VERTRAGSSCHLUSS**

Die WICM ist nur als Vermittler tätig. Ein Vertrag kommt somit ausschließlich zwischen dem Leistungsträger (z. B. Hotel, Pension) und dem Kunden / Gast zustande. Er erbringt seine Vermittlungsleistung im Namen der beteiligten Leistungsträger und ist damit nicht Veranstalter im Sinne des § 651a ff BGB.

### **3. ÜBERNACHTUNGSLEISTUNGEN**

#### 3.1 Buchung

Die WICM bietet im Namen der Leistungsträger über ihr Reservierungssystem Zimmer an. Die WICM prüft, ob das Zimmer bestellt und zugesagt ist oder falls eine schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Der Abschluss des Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Der Beherbergungsunternehmer (Hotelier) ist verpflichtet, das/die reservierte(n) Zimmer für den gebuchten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Andernfalls hat er dem Gast Schadenersatz zu gewähren. Der Gast ist verpflichtet, den vereinbarten Zimmerpreis für die Vertragsdauer zu entrichten. Vor Antritt der Reise sind die Buchungsunterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den zur Vermittlung angegebenen Daten zu überprüfen. Eine offensichtliche Abweichung muss der WICM unverzüglich mitgeteilt werden.

#### 3.2 Bezahlung

Der Kunde zahlt das Entgelt für das/die von ihm gebuchte(n) Zimmer im gebuchten Beherbergungsbetrieb.

#### 3.3 Anreise nach 18.00 Uhr

Die gebuchten Zimmer werden vom Beherbergungsbetrieb am Anreisetag bis 18.00 Uhr freigehalten. Der Kunde ist verpflichtet, den Beherbergungsbetrieb zu verständigen, wenn die Anreise voraussichtlich nach 18.00 Uhr erfolgen wird. Im Falle von garantierten Buchungen (Angabe einer Kreditkarten-Nummer) werden die gebuchten Zimmer auch über 18.00 Uhr hinaus bis zur Anreise des Gastes freigehalten.

### 3.4 Umbuchung / Stornierung

Änderungen der Reservierung der Unterkunft oder der Person des Reisenden gelten als Umbuchungen, die gegen eine Gebühr von bis zu 15,00 Euro vorgenommen werden können. Umbuchungen, die zu einer verkürzten Aufenthaltsdauer führen, gelten als Stornierung. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu zahlen, abzüglich der vom Beherbergungsunternehmen ersparten Aufwendungen. Der Beherbergungsbetrieb ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Es bleibt dem Beherbergungsbetrieb unbenommen, bei einer Buchung übermehrerer Nächte weitergehenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Gast zu verlangen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die durch die Stornierung freigewordenen Zimmer nicht anderweitig weiter vermittelt werden konnten.

## 4. HAFTUNG

Die WICM haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wir haften nicht für Reisemängel, die auf Umständen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben. Ausgeschlossen ist die Haftung für Bearbeitungsfehler, technische Mängel oder Ausfälle, die hinter der Schnittstelle des Reisebüros bzw. des Leistungsträgers entstehen. Die WICM haftet nicht bei Störungen infolge höherer Gewalt oder Streiks oder bei Übermittlungsstörungen im Kommunikationsnetz.

## 5. ANMELDUNG VON ANSPRÜCHEN

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen sind unverzüglich und ausschließlich an den jeweiligen Beherbergungsbetrieb zu richten. Die Ansprüche verjähren sechs Monate ab vertraglichem Reisebeginn.

## 6. ALLGEMEINES

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vermittlungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vermittlungsbedingungen zur Folge. Alle Angaben entsprechendem Stand der Drucklegung (Dezember 2020). Alle Daten beruhen auf Eigenangaben der Beherbergungsbetriebe. Für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kann soweit zulässig, keine Haftung übernommen werden. Die Anzahl der Beherbergungsbetriebe kann sich ständig ändern.

## 7. DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht wurden. Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Institution, Position, Postanschrift, ggf. Telefonnummer u. dgl.) auf einem Server unseres Dienstleisters gespeichert werden. Ihre personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzerfordernissen verarbeitet. Sie werden ausschließlich im Kontext mit den Aufgaben unseres Unternehmens verwendet und nicht weitergegeben. Der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit einer Mail an [dsgvo@triwicon.de](mailto:dsgvo@triwicon.de) widersprechen und die Löschung der Daten veranlassen. Sie

haben außerdem das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung.

Alle Preise unter Vorbehalt!

Gerichtsstand ist Wiesbaden

## Pauschalangebote

### **1. ANMELDUNG, ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES, VERPFLICHTUNGEN DES REISENDEN**

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der WICM und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von WICM für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von der WICM nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der WICM hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der WICM herausgegeben werden, sind für die WICM und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht der WICM gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von WICM vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von WICM vor, an das WICM für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit WICM bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung erklärt. Dies kann außer durch ausdrückliche Erklärung auch schlüssig durch Anzahlung, Restzahlung oder durch den Antritt der Reise geschehen.

e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende WICM den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch WICM zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird WICM dem Reisenden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 WICM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## **2. LEISTUNGEN**

Die Leistungsverpflichtung der WICM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebotes und nach Maßgabe sämtlicher in der Buchungsgrundlage enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

## **3. ZAHLUNG DES REISEPREISES**

3.1 WICM und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines der Reisepreis 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern in der Buchungsbestätigung / Rechnung keine andere Vereinbarung getroffen ist. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. Für vermittelte Eintrittskarten die mit Vertragsschluss durch den Reisenden bestellt wurden ist der gesamte Kartenpreis sofort fällig.

3.2 Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1 entfällt die Übergabe eines Sicherheitsscheines als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 3.1 vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

3.3 Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl WICM zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist WICM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 zu belasten.

#### **4. RÜCKTRITT DES REISENDEN / UMBUCHUNG**

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber WICM unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der WICM.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 WICM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- a) Vom 27. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- b) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises,
- c) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises,
- d) ab dem 02. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises.

4.4 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4.5 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, WICM nachzuweisen, dass WICM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Entschädigungspauschale.

4.6 WICM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit WICM nachweist, dass WICM wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist WICM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter

Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.9 Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die WICM, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Person erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil WICM keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EG-BGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

4.10 Eventuell durch die WICM bestellte und gekaufte Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden, da die Vertragspartner der WICM eine Rücknahme der Karten ausschließen. Die WICM berechnet den entsprechenden Aufwand wie vereinbart. Soweit es sich bei dem Reisenden nicht um eine natürliche Person handelt, die den Vertrag außerhalb einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt (Verbraucher), trägt der Kunde das Versandrisiko für eventuell versendete Karten.

## **5. OBLIEGENHEITEN DES REISENDEN**

5.1 Reiseunterlagen: Der Kunde hat WICM oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von WICM mitgeteilten Frist erhält.

5.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit WICM infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von WICM vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von WICM vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an WICM unter der mitgeteilten Kontaktstelle von WICM zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von WICM bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der

Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von WICM ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. 5.3 Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er WICM zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von WICM verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## **6. ABSAGEVORBEHALT BEI MINDESTTEILNEHMERZAHL**

6.1 Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann WICM bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

6.2 In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von WICM ausgeschriebenen Reise verlangen, sofern WICM in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis bereitzustellen. Dieses Recht muss unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch die WICM gegenüber geltend gemacht werden.

6.3 Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

## **7. KÜNDIGUNG WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE**

7.1 Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisende als auch WICM bei vor dem 1.7.2021 geschlossenen Reiseverträgen den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den bis einschließlich 30.6.2021 geltenden gesetzlichen Vorschriften.

7.2 WICM kann aus ansonsten gegebenem wichtigem Grund vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Recht § 314 BGB) kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Reisenden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann.

7.3 Die Kündigung des Reisevertrages durch WICM kann auch durch die Reiseleitung und/ oder örtliche Vertretung ausgesprochen werden; diese sind insoweit von WICM bevollmächtigt.

## **8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

8.1 Die vertragliche Haftung der WICM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

8.2 WICM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen),

wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von WICM sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.3 WICM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von WICM ursächlich geworden ist.

8.4 Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der WICM sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 8.2 lediglich vermittelt werden, haftet die WICM nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die WICM nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

## **9. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

9.1 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der WICM zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

9.2 Die WICM wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, bei den Leistungsträgern um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückzahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die WICM zurückerstattet worden sind.

## **10. VERJÄHRUNG**

10.1 Vertragliche Ansprüche des Reisenden wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen nach §§ 651 c bis 651 f BGB, verjähren in zwei Jahren.

10.2 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

## **11. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

11.1 Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der WICM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die WIMA ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

11.2 Für Klagen der WICM gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der



Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der WICM vereinbart.

11.3 WICM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass WICM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für WICM verpflichtend würde, informiert WICM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. WICM weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.